



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung 4, Referat 44
- im Haus -

Karlsruhe 27.10.2021
Name TobiasStöhr-Neumann
Durchwahl 0721 926-7704
Aktenzeichen 17-0513.2 (B 462/18)
(Bitte bei Antwort angeben)

B 462; vierstreifiger Ausbau von Bad Rotenfels bis Rotherma Querspange

Scoping-Verfahren nach § 15 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf das oben genannte Scoping-Verfahren und möchte Sie über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens unterrichten, die nach § 16 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) voraussichtlich in den UVP-Bericht aufgenommen werden müssen (Untersuchungsrahmen).

Das Scoping wurde im schriftlichen Verfahren durchgeführt, da angesichts der gegenwärtigen Verbreitung des Coronavirus (SARSCoV-2) von der Durchführung eines Scoping-Termins abgesehen wurde.

Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben zu den Umweltauswirkungen ergeben sich aus

- dem vom Regierungspräsidium Karlsruhe – Referat 44, Straßenplanung – erstellten Scoping-Papier „B 462, vierstreifiger Ausbau von Bad Rotenfels bis Rotherma Querspange“ vom März 2021,
- den im Rahmen des schriftlichen Verfahrens bei der Planfeststellungsbehörde eingegangenen Stellungnahmen und Hinweisen zu umweltverträglichkeitsprüfungsrelevanten Themen sowie

- den im Rahmen des schriftlichen Verfahrens geäußerten Festlegungen und Zusagen des Vorhabenträgers.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die für den UVP-Bericht zu erarbeitenden Untersuchungsergebnisse in regelmäßigen Abständen auf Fachebene abgestimmt werden. In diesem Zusammenhang können u.a. Erfassungs- und Bewertungsstandards, neue Erkenntnisse bzw. infolgedessen etwaige fachliche Lücken diskutiert werden, welche im Rahmen der Untersuchungen noch zu berücksichtigen sind.

Auf folgende Aspekte, die im Rahmen des schriftlichen Verfahrens thematisiert worden sind, wird nochmals gesondert hingewiesen, wobei sich die Hinweise am Aufbau des Scoping-Papiers orientieren:

Veranlassung des Vorhabens/Variantenuntersuchung (S. 4 u. 5 d. Scoping-Papiers)

- Die Dringlichkeitsstufe des vierstreifigen Ausbaus der B 462 ist im Bedarfsplan mit „vordringlichen Bedarf“ angegeben (vgl. S. 4 d. Scoping-Papiers).
- Dennoch ist eine Nullvariante (vgl. UVP-G, Anlage 4 Nr. 3) zu prüfen, d.h. es ist darzustellen, welche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wenn auf den Ausbau verzichtet und der Verkehr weiterhin auf der bestehenden Trasse geführt wurde. Naturschutzrechtlich geschützte Landschaftsteile (insb. FFH-, Landschafts- und Naturschutzgebiete) sind in die Prüfung einzubeziehen und darzustellen.
- Der Erhalt der Nutzbarkeit der zum Vorhaben angrenzenden Grundstücke und die Vermeidung von Existenzgefährdungen (insb. des FV Bad Rotensfels e.V.) sind bei der Planung und der vorgenannten Prüfung zu beachten. Daher sind die tatsächlichen Nutzungen der beanspruchten und an das Vorhaben angrenzenden Flächen in die Untersuchung einzubeziehen und darzustellen. Es ist insbesondere zu untersuchen und darzustellen, ob und inwieweit der Zugang in den Kurpark und auf das Sportgelände gewährleistet wird.

Verkehrsuntersuchung (S. 5 d. Scoping-Papiers)

- Gemäß Straßenverkehrszählung betrug die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke in 2010 zwischen den B 462-Abfahrten Ottenau und Kuppenheim bis zu 31.617 Kfz/24h (DTVw 34.380 Kfz/24h, SV-Anteil 7,7%).
- Über diese Darstellung hinaus sind die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens auf den weiteren Verkehr (insb. Orts- und Durchgangsverkehr über die Rotherma Querspange sowie die K 3737 und die Badstraße) zu untersuchen und darzustellen.

Insb. sind die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der nachgeordneten Straßen zu untersuchen und darzustellen. Dabei ist die Dimensionierung der Querspange näher zu betrachten.

- Ebenfalls sind die Auswirkungen auf den Fußgänger- und Fahrradverkehr zu untersuchen und darzustellen. Insb. ist zu untersuchen und darzustellen, ob und wie das Vorhaben sichere Querungsmöglichkeiten vom südöstlich des Vorhabens auf dem Hochwasserdamm verlaufenden Geh- und Radwegs zu den Sportanlagen und zum Kurpark beeinträchtigt bzw. wie sich das Vorhaben auf die Querungsmöglichkeiten auswirkt (s.o.).
- Bei konkreten Anhaltspunkten für eine Änderung/Ungültigkeit der Grundlagen für die Verkehrsuntersuchung hat eine Aktualisierung und neue Bewertung zu erfolgen.

Planungsraum (S. 6 u. 7 d. Scoping-Papiers)

- Die Akademie Schloss Bad Rotenfels grenzt im Südwesten an den Planungsraum (vgl. S. 6 d. Scoping-Unterlage). In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass eine neuzeitliche Töpferei auf dem Areal des heutigen Schlosses liegt. Eine neuzeitliche Schmelzhütte mit Oratorium liegt ebenfalls im Planungsgebiet.
- Sowohl die neuzeitliche Töpferei als auch die neuzeitliche Schmelzhütte mit Oratorium sind Kulturdenkmäler gem. § 2 DSchG. Vor diesem Hintergrund muss im Rahmen der Bauarbeiten mit archäologischen Befunden und Funden im Bereich der Trasse und im Umgebungsbereich gerechnet werden. Es sollte daher untersucht und dargestellt werden, ob und wo Aushubarbeiten in Begleitung von archäologischem Fachpersonal notwendig erscheinen können, sowie in welchen Bereichen Lagerflächen, provisorische Zuwegungen, Trassen und Infrastrukturflächen für Baumaterial und Container etc. eingerichtet werden können, die den Belangen der Denkmalpflege gerecht werden.

Untersuchungsraum (S. 14/15 u. 25 d. Scoping-Papiers)

- Der Untersuchungsraum ist bezogen auf die einzelnen Schutzgüter in Abhängigkeit der Reichweite der jeweils relevanten Auswirkungen des Vorhabens festzulegen. Insofern kann es im weiteren Verfahren erforderlich werden, den Untersuchungsraum bezüglich einzelner Schutzgüter in dem für die Konflikterfassung erforderlichen Maße zu erweitern.
- Der vorgeschlagene Untersuchungsraum (Anhang 1 zum Scoping-Papier) umfasst nicht die östlich der B 462 belegene Siedlungsstruktur von Bad Rotenfels. Vor dem

Hintergrund möglicher Schallimmissionen sowie des Hochwasserschutzes wird bereits jetzt eine Erweiterung des Untersuchungsraums Richtung Osten über den Bereich der Murgtalstraße hinaus empfohlen.

- Die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein ist bei der Festlegung des Untersuchungsraums und bei der Planung insgesamt zu berücksichtigen. Die Planung sollte in enger Abstimmung mit dem RVMO erfolgen.

Schutzgut Menschen und deren Gesundheit (S. 15 u. 16 d. Scoping-Papiers)

- Im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchungen (vgl. S. 16 d. Scoping-Papiers) sind insb. die Auswirkungen auf die in östlicher Lage zum Vorhaben belegene Wohnbebauung von Bad-Rotenfels zu berücksichtigen. Im Zuge der Untersuchungen ist auch auf baubedingte Schallimmissionen einzugehen. Es sind geeignete Lärminderungsmaßnahmen zu prüfen und darzustellen. Die schalltechnische Bewertung hat nach der Richtlinie RLS 19 zu erfolgen.
- Es ist zu untersuchen und darzustellen, inwieweit die Naherholungsfunktion (z.B. des Kurparks) durch das Vorhaben beeinträchtigt wird.
- Auswirkungen im Hinblick auf Überschwemmungen und Hochwasser sind auch bezogen auf das Schutzgut Mensch zu untersuchen und darzustellen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt (S. 16 u. 17 d. Scoping-Papiers)

- Die Bestandserfassungen von Tiergruppen (zum Artenschutzbericht vgl. S. 24 d. Scoping-Papiers) muss den anerkannten Standards entsprechen. Artengruppen sind stets zu kartieren (hier insb. in Bezug Tagfalterarten; es wird darauf hingewiesen, dass der nachgewiesene Vogelwicken-Bläuling in Kategorie 3 der Roten Listen BW geführt wird).
- Die Zerschneidungswirkung auf das Artenspektrum durch die Verbreiterung der B 462 ist für sämtliche relevante Arten zu untersuchen und einzeln darzustellen (vgl. dazu S. 17 d. Scoping-Papiers).
- Es ist zu prüfen, ob im Untersuchungsraum streng bzw. besonders geschützte Pflanzen vorkommen.
- Eine FFH-Vorprüfung (und ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung) wird anheim gestellt.

Schutzgut Fläche (S. 17 d. Scoping-Papiers)

- Es wird angeraten klarzustellen, dass durch das Vorhaben keine Waldflächen in Anspruch genommen werden sollen bzw. betroffen sind.
- Sofern sich im weiteren Planungsverlauf herausstellt, dass dennoch Waldflächen in Anspruch genommen werden sollen oder durch das Vorhaben in irgendeiner Weise

betroffen sind, sind die vom Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83 - Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion - im Schreiben vom 29.06.2021 aufgeführten Hinweise und Angaben zu beachten.

- Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Untersuchungsraum Ausgleichsmaßnahmen des Landkreises befinden, die ein Feuchtgebiet, eine Amphibienleiteinrichtung und ein Amphibienlaichgewässer südlich des KVP Rotherma-Querspange umfassen. Es ist zu untersuchen und darzulegen, dass durch das Vorhaben die Ausgleichsmaßnahmen nicht berührt werden.
- Die durch das Vorhaben temporär beanspruchten Flächen (Baustelleneinrichtungsflächen) sind in die Umweltverträglichkeitsprüfung einzubeziehen und darzustellen.

Schutzgut Boden (S. 17 u. 18 d. Scoping-Papiers)

- Die vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Schreiben vom 01.07.2021 gegebenen Hinweise zu den geologischen Untergrundverhältnissen (Talrandlage im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine [holozänes Auensediment] mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit; darunter vermutete Gesteine der Michelbach-Formation [Rotliegend]) sind zu beachten.
- Ebenfalls zu beachten sind die Hinweise des Landesamts für Denkmalpflege im Schreiben vom 25.06.2021 zu Bodeneingriffen im Bereich von Kulturdenkmalflächen
- Der Untersuchungsraum sollte auf Altlasten bzw. altlastenverdächtige Flächen untersucht werden.

Schutzgut Wasser/Grundwasser/Oberflächenwasser (S. 18-20 d. Scoping-Papiers)

- Die vom LGRB im Schreiben vom 01.07.2021 gegebenen Hinweise zum Heilquellenschutzgebiet „Stadt Gaggenau, OT Rotenfels HQ 52 (Nr. 216.052)“ (vgl. dazu auch S. 19 d. Scoping-Papiers) sind zu berücksichtigen. Es wird gesondert darauf hingewiesen, dass danach das Heilquellenschutzgebiet nicht mehr den heute gültigen Anforderungen und Richtlinien entspricht, weswegen das LGRB eine Überarbeitung empfiehlt. Nach den Richtlinien für Heilquellenschutzgebiete müsste die gesamte Murgtalaue, und damit auch das Planvorhaben, in die quantitative Schutzzone B (Äußere Zone) fallen, was bei weiteren Untersuchungen und Planungen zu berücksichtigen ist.
- Insgesamt sind Aussagen zur Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Zielen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL 2000/60/EG) erforderlich. Je nach Umfang sind diese in einem eigenen Fachbeitrag darzustellen.

- Die Einflüsse des Vorhabens auf das Grundwasser, soweit es für Trinkwasserzwecke genutzt wird, sind zu untersuchen. Wenn die Grundwasserverhältnisse nicht ausreichend bekannt sind, muss ggf. ein Untersuchungsprogramm durchgeführt werden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass der Grundwasserflurabstand bauwerksrelevant sein kann.
- Die Auswirkungen des Rückbaus und der Verlegung des Traischbachs sind zu untersuchen und darzulegen; hierbei ist zu beachten, dass es zu Berührungspunkten mit bereits vorhandenen Versorgungsanlagen der Stadtwerke Gaggenau kommen kann. Diese sind zu untersuchen und darzulegen.
- Soweit (mit der Stadt Gaggenau) der Bau einer Stützwand im Murgvorland zur Gewährleistung der Hochwasserneutralität geplant ist, ist dies gesondert darzulegen (Dammrückverlegung sowie der Vorlandabtrag auf der der B 462 zugewandten Murgseite). Ferner sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Bau der Stützwand bzw. die Wechselwirkungen der beiden Planungen zu untersuchen und darzustellen.

Schutzgut Luft/Klima (S. 20 d. Scoping-Papiers)

- Die Auswirkungen des Vorhabens auf die lokalklimatischen Verhältnisse (Kaltluftabflüsse und Regionalwind) und das Wohngebiet im Bad Rotenfels (Wohnklima) sind zu berücksichtigen und im Rahmen eines Kaltluftströmungsmodells darzustellen.
- Im Luftschadgutachten ist das betroffene Wohngebiet in Bad Rotenfels zu berücksichtigen

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter (S. 21 d. Scoping-Papiers)

- Die Hinweise des Landesamts für Denkmalpflege im Schreiben vom 25.06.2021 zu im Untersuchungsraum und/Bzw. Planungsraum vorhandene Kulturdenkmäler sowie zu den Bodenarbeiten im Bereich um die Kulturdenkmäler sind zu beachten. Es ist darzustellen, inwieweit eine Betroffenheit der Kulturdenkmäler vorliegt.
- Es wird angeraten, vom bau- und anlagebedingte Erschütterungswirkungen auf die Kulturgüter sowie die sonstigen Sachgüter (insb. nähere Bauwerke) zu untersuchen und darzustellen.

Sonstige Hinweise

Aus dem Scoping-Verfahren haben sich die folgenden weiteren Hinweise ergeben:

- Im Bereich der vorliegenden Planung ist die Bundesstraße B 462 als Axialstraße 771 Bestandteil des Militärstraßengrundnetzes (MSGN). Die Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge RABS (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 22/1996) sind daher einzuhalten.

- Durch den geplanten vierstreifigen Ausbau der B 462 werden sich Berührungspunkte mit Versorgungsanlagen der Stadtwerke Gaggenau ergeben. Im Bereich der Ausbaustrecke kreuzen an mehreren Stellen Versorgungsanlagen der Stadtwerke Gaggenau die B 462. Ebenso gibt es parallelverlaufende Versorgungsanlagen. Im Zuge der Herstellung des Verkehrsknotenpunktes Rotherma Querspange wurden bereits einige Leitungen verlegt und neu hergestellt. Eventuell müssen diese aufgrund der Verbreiterung der Fahrbahn nochmals verändert werden. Es wird daher angeraten, die Planung in enger Abstimmung mit den Stadtwerken Gaggenau vorzunehmen.

Allgemeine Hinweise

Die Vorlage eines UVP-Berichts durch den Vorhabenträger ist ein zentraler Verfahrensschritt für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Diese wiederum ist gemäß § 4 UVPG unselbständiger Teil des für das o.g. Vorhaben angestrebten Planfeststellungsverfahrens.

In formaler Hinsicht ist ein UVP-Bericht der Planfeststellungsbehörde vorzugsweise in einem selbständigen Dokument zu übermitteln. Dies schließt zwar nicht aus, dass der UVP-Bericht Bestandteil eines umfassenden Dokuments, z.B. eines Erläuterungsberichts, ist. Jedoch muss in diesem Fall der Teil des Dokuments, der den UVP-Bericht darstellt, klar als solcher gekennzeichnet sein (vgl. BT-Drucksache 18/11499, S. 88).

Der Inhalt eines UVP-Berichts wird maßgeblich durch § 16 UVPG i.V.m. UVPG-Anlage 4 „Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung“ vorbestimmt. § 16 Abs. 1 UVPG enthält dabei die Mindestanforderungen an einen UVP-Bericht. Diese sind in Bezug auf jedes UVP-pflichtige Vorhaben zwingend einzuhalten. Gemäß § 16 Abs. 3 UVPG müssen die in UVPG-Anlage 4 genannten Angaben enthalten sein, soweit sie für das Vorhaben von Bedeutung sind. Dies ist im Sinne von § 16 Abs. 4 UVPG dann der Fall, wenn Rechtsvorschriften, die für die Zulassungsentscheidung (angestrebter Planfeststellungsbeschluss) maßgebend sind, solche Angaben voraussetzen oder sie durch den festgelegten Untersuchungsrahmen vorgegeben werden.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen hat der Vorhabenträger gemäß § 16 Abs. 6 UVPG die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen in den UVP-Bericht einzubeziehen.

Die Ergebnisse folgender Unterlagen werden mindestens in den UVP-Bericht integriert:

- Verkehrsuntersuchungen
- Variantenuntersuchungen/Umweltverträglichkeitsstudie (§ 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG, UVPG-Anlage 4 Nr. 2)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen
- Immissionstechnische Untersuchungen
- Wassertechnische Untersuchungen
- Geotechnische Untersuchungen

Die Festlegung des Inhalts und Umfangs der beizubringenden Unterlagen erfolgt entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens und ist damit nicht abschließend, d.h. es kann im Laufe des Verfahrens erforderlich werden, dass weitere Stellungnahmen oder Gutachten durch den Vorhabenträger eingeholt werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Tobias Stöhr-Neumann